

Generationenhilfe Jung und Alt e.V.

(Vereinsrechtliche Vorschriften und steuerlich notwendige Bestimmungen)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

„**Generationenhilfe** Jung und Alt e.V.“

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter VR 200/431.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Abbensen, Gemeinde Edemissen.
Der Verein wurde am 23.09.2005 als „Fördergemeinschaft Abbensen“ gegründet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe in Abbensen und angrenzenden Ortschaften sowie innerhalb der Gemeinde Edemissen.

a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Durchführung von Veranstaltungen für Kinder, Jugendliche und für alte Menschen
- durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Jugend- und Altenhilfe.

b) Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Unterstützung hilfebedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO als Generationenhilfe wird verwirklicht insbesondere durch Tätigkeiten, Vorhaben und Projekte, die der Hilfe, Versorgung, Beratung und Betreuung von alten und/oder hilfebedürftigen Personen dienen. Im Dienste von deren Lebensqualität kann der Verein Leistungsangebote initiieren, fördern, selbst errichten und durchführen.

2. Ziel des Vereins ist

a) die Förderung der Dorfgemeinschaft zwischen Jung und Alt und

b) dass Senioren so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben in ihrem gewohnten Lebensumfeld führen können. Kinder und Jugendliche sowie andere hilfebedürftige Personen sollen vor Ort Betreuung und Unterstützung erhalten können.

3. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Art der unter 1. b) genannten Aktivitäten im Einzelnen.

Eine Organisation von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Treffen zum Erfahrungsaustausch sowie die Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare dienen dem Ziel die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.

4. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit den Weisungen des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z.B. Zinsen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Haushaltsmittel

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Spenden, sowie durch öffentliche, private und sonstige Zuwendungen und durch eigene Aktivitäten zur Beschaffung von Mitteln.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei Verlust des Eigentums.

Zu a)

Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft sind Guthaben des Verstorbenen entsprechend den satzungsgemäßen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Zu b)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Zu c)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Zu d)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Im Falle des Widerspruchs durch das Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

3. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart.

Über eine Erweiterung des Vorstandes gemäß § 26 BGB kann die Mitgliederversammlung beschließen.

Der Vorstand ist berechtigt Beisitzer zu benennen. Diese sind nicht Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB, sind jedoch in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

2. Der Vorstand regelt die Arbeit des Vereins durch eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt Anträge entgegen und unterbreitet der Versammlung Vorschläge für die Verteilung und Verwendung der Gelder. Grundlage der Zuwendung ist die jeweils geleistete Unterstützung der Ziele der Fördergemeinschaft und Grundlage der Verwendung von Mitteln sind die Regeln der Satzung und die Geschäftsordnung.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird die jeweils aktuelle Geschäftsordnung bekannt gegeben.

Ergänzend berichtet der Vorstand über Änderungen in der Geschäftsordnung während des Geschäftsjahres.

Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ist kein Schriftführer anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Beschluss über die Verwendung von Mitteln
- d) Beschluss zur Planung und Bau oder Erwerb eines Vereinsheimes
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl von zwei Kassenprüfern
- j) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich bekannt gemacht. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn einer der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vergütungen

1. Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung, die ausschließlich nach der geleisteten Zeit berechnet wird. Der Wert der freiwilligen Leistung wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Anspruch auf Ersatz von nachgewiesenen Auslagen bleibt davon unberührt.
3. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziff. 2 beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung im Rahmen von § 3, Ziff. 26a EStG gezahlt wird, und zwar frühestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich. Dazu lädt der Kassenwart ein.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 14 entsprechend.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden aus verwaltungstechnischen Zwecken darüber hinaus gespeichert, intern übermittelt und gegebenenfalls aktualisiert.
2. Durch eine Verschwiegenheitserklärung werden alle mit den Daten befassten Personen des Vereins schriftlich verpflichtet die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.
3. Im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins stimmen die Mitglieder durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und internen Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
5. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes sind dem Vorstand bekannt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angewandt, eingehalten und allen mit den Daten befassten Personen bekannt gegeben.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11, Ziff. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Gemeinde Edemissen, Oelheimer Weg 1, 312234 Edemissen,

die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand März 2019

Suzelika Dammes
Carinae Kridel
Roswitha Neunert-Kpitzke